

Partnerschaftsgesellschaft als Gemeinschaftspraxis

Bevor der Gesetzgeber im Jahr 1994 durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) die Möglichkeit dieser neuen Gesellschaftsform schaffte, waren Freiberufler, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte bei der Wahl der Gesellschaftsform im Rahmen von Kooperationen zur gemeinsamen Berufsausübung auf die BGB-Gesellschaft (Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, GbR) beschränkt.

Der wesentliche Unterschied zwischen der herkömmlichen GbR und der nunmehr möglichen Partnerschaftsgesellschaft besteht vor allem darin, dass bei letzterer Gesellschaftsform die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung / Haftungskonzentration und der interprofessionellen Zusammenarbeit gegeben ist sowie eine eigene Rechts- und Parteifähigkeit, ein Namensrecht und die Eintragungsmöglichkeit in das Partnerschaftsregister besteht.

Besonderes Augenmerk verdient - insbesondere für Mediziner - die nunmehr mögliche Haftungskonzentration, wonach nur derjenige für die Folgen fehlerhafter Berufsausübung einzustehen hat, der persönlich gehandelt hat bzw. aufsichtsverpflichtet war. Bei der BGB-Gesellschaft ist dies nicht möglich, da grundsätzlich alle Gesellschafter der GbR gemeinsam für das Verschulden eines Gesellschafters haften. Ein weiterer Vorteil besteht in der so genannten interprofessionellen Zusammenarbeit, was bedeutet, dass die Bildung größerer Berufsausübungsgemeinschaften sowohl mit Ärzten als auch anderen anerkannten Berufen im Gesundheitswesen möglich ist.

Zu beachten ist, dass das PartGG grundsätzlich nur auf Gemeinschaftspraxen, nicht jedoch auf Praxisgemeinschaften anwendbar ist, da bei Letzteren keine *gemeinschaftliche Berufsausübung* stattfindet.

Zu beachten ist weiter, dass der Gesetzgeber ein wesentliches Problem der Haftungskonzentration durch eine Gesetzesänderung im Jahr 1998 gelöst hat. Seither ist gemäß § 8 Absatz 2 PartGG die Haftungsbeschränkung auf den so genannten handelnden Partner die gesetzliche Regel. Sie braucht daher nicht mehr über vorformulierte Vertragsbedingungen oder durch Individualvereinbarungen in den Behandlungsvertrag eingebracht zu werden.

Allerdings sollte dieser scheinbare Haftungsvorteil nicht unkritisch betrachtet werden, da für vertragliche Verpflichtungen außerhalb des Behandlungsvertrages wie bei der BGB-Gesellschaft neben der Gesellschaft jeder einzelne Gesellschafter mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Der vorgenannte Haftungsvorteil besteht demnach nur hinsichtlich einer fehlerhaften Behandlung. Zum anderen ist zu beachten, dass bei fehlerhafter Berufsausübung zwar die Haftungskonzentration auf den Behandler greift, jedoch wegen der Besonderheit der ärztlichen Tätigkeit immer auch ein möglicher Deliktsanspruch zum Tragen kommt, denn jeder schuldhaft medizinische Eingriff erfüllt zugleich den Tatbestand einer Körperverletzung, die wiederum einen Schmerzensgeldanspruch auslösen kann. In einem solchen Fall greift die Haftungsbeschränkung auf den jeweiligen Behandler eben nicht.

Besteht also ein Gemeinschaftspraxisvertrag zwischen mehreren Ärzten/Zahnärzten und ist die zugrunde liegende Gesellschaft in Form einer GbR oder aber Partnerschaftsgesellschaft organisiert, gilt in einem solchen Fall grundsätzlich immer die gemeinschaftliche Haftung. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften die einzelnen Partner als Gesamtschuldner ebenso wie die Partnerschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

Bei Ausscheiden eines Partners aus der Gesellschaft kommt es nicht zur Auflösung der Partnerschaft. Diese kann von den verbleibenden Partnern fortgeführt werden.